

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 29 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 13. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee („Feuerwehr“) (§ 2 dieser Satzung) werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 erhebt die Gemeinde von Verursacherinnen und Verursachern Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz nach allgemeinen Vorschriften, wenn eine Gefährdungshaf-tung besteht.
- (2) Für Leistungen, zu denen die Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 NBrandSchG verpflichtet ist, werden Gebühren erhoben, sofern und soweit sie nicht ge-mäß Abs. 1 dieses Paragraphen unentgeltlich zu erbringen sind (entgeltliche Pflichtaufga-ben).

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben der Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

1. Einsätze gemäß Abs. 1 Satz 1 dieses Paragraphen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind,
 2. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen soweit sie nicht nach Abs. 1 dieses Paragraphen unentgeltlich sind,
 3. Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 Abs. 1 NBrandSchG,
 4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen,
 5. durch eine Brandmeldeanlage ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (3) Für freiwillig erbrachte Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen sie nicht nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 NBrandSchG verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), werden Gebühren erhoben.

Zu den freiwilligen Leistungen gehören insbesondere:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 3. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen und Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 4. Beseitigung von Bäumen ausgehender Gefahren,
 5. Einfangen, in Obhut nehmen, Transportieren oder Bergen von Tieren,
 6. Entfernung von Wespennestern u. ä.,
 7. Bergen oder Absicherung von Sachen, auch Gebäuden und Gebäudeteilen,
 8. Auspumpen überfluteter Räume (z.B. Keller),
 9. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten,
 10. zeitweises Überlassen von Hilfsgeräten,
 11. Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
 12. sonstige Sach- und Hilfeleistungen.
- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG (Nachbarschaftshilfe) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (5) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.

§ 3 Kostenerstattungspflicht

Die Gemeinde verlangt sowohl für unentgeltliche als auch für entgeltliche Einsätze - ggf. neben den Gebühren

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 4 Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner

- (1) Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner („Gebührenschildner“) bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nrn. 1. und 2. und des § 3 dieser Satzung
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 6 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG),
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG),
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG);

2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3. dieser Satzung der Veranstalter oder der Veranlasser (§ 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG);
3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4. dieser Satzung derjenige, der vorsätzlich oder grobfahrlässig den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ausgelöst hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG);
4. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 5. dieser Satzung der Betreiber der Brandmeldeanlage, die den Einsatz ausgelöst hat (§ 29 Abs. 5 NBrandSchG).

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung erfolgt, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt, je angefangene viertel Stunde.

Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende (Einsatzzeit). Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, beginnt oder endet die Einsatzzeit mit dem jeweils neuen Einsatzbefehl. Lässt sich der Zeitpunkt des neuen Einsatzbefehls nicht feststellen, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre, unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsverhältnisse, der Einsatz vom Feuerwehrhaus aus begonnen und dort wieder beendet worden.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage des für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzaufwandes berechnet.
- (4) Der Kostenersatz für Einsatzmittel und die Entsorgung von Löschwasser gemäß § 3 dieser Satzung wird auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. im Fall von § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung mit dem neuen Einsatzbefehl.

Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Leistungsunmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Bei Überlassung von Geräten entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung. Für Verbrauchsmaterialien entsteht die Gebührenpflicht mit dem Verbrauch.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3. dieser Satzung) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, und zwar regelmäßig 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn.
- (4) Die Kostenerstattungspflicht nach § 3 dieser Satzung entsteht mit Beginn des Einsatzes der Feuerwehr.

- (5) Die Gebühren- bzw. Kostenerstattungsschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe überlassener Geräte.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Gebühren und Kostenerstattungsansprüche werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen. Entsprechendes gilt für eine Kostenerstattungsschuld.
- (3) Gebühren, Kostenerstattungsansprüche und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Zur Vermeidung von Härten können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Gebühren können auch ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i.S. der §§ 52, 53 AO verfolgt und der Leistungsgegenstand diesen Zwecken dient.
- (3) Vorstehende Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Kostenerstattungsansprüche.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Benutzung von (zeitweise) überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 08.07.1998 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ganderkesee, den 14. März 2014


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Anlage

zu § 5 der Satzung über die Erhebung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebührentarif

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr / Kosten je (siehe Text)	Gebühr / Kosten je angefangene Viertelstunde
1. Gebühr für Einsatzkräfte			
1.1.	Einsatzkraft		4,45 €
1.2.	Einsatzkraft für Brandsicherheitswache je angefangene Stunde	7,50 €	
2. Gebühren für Fahrzeuge			
2.1.	Fahrzeugklasse 1 (Einsatzleitfahrzeug, Mannschaftstransportfahrzeuge)		21,55 €
2.2.	Fahrzeugklasse 2 (Gerätewagen (Gefahrgut, Logistik) Löschgruppenfahrzeug 8, Rüstwagen, Schlauchwagen)		31,48 €
2.3.	Fahrzeugklasse 3 (Hilfeleistungslöschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug)		31,48 €
2.4.	Fahrzeugklasse 4 (Drehleiter, Hubrettungsfahrzeuge)		53,80 €
2.5.	Anhänger		10,13 €
2.6.	Bereitstellung Fahrzeug für Brandsicherheitswache je angefangenen Tag	30,00 €	
3. Gebühren für feuerwehrtechnische Geräte			
3.1.	Motorsäge		5,00 €
4. Verbrauchsmaterialien / Entsorgung / Transport			
	Verbrauchsmaterialien wie Ölbindemittel, Löschpulver etc. werden direkt nach verbrauchter Menge zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % ggfs. zzgl. anfallender Kosten für die Entsorgung und den Transport abgerechnet.		
5. Unfugalarne			
	Abrechnung nach Einsatzzeit der eingesetzten Einsatzkräfte nach Ziffer 1. und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2, mindestens 300 €		
6. Fehllarve durch Brandmeldeanlage			
6.1.	beim 1. Einsatz nach Neuinstallation - pauschal	100,00 €	
6.2.	Danach Abrechnung nach Einsatzzeit der eingesetzten Einsatzkräfte nach Ziffer 1. und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 zzgl. einer Pauschale von 100 €, mindestens 300 €		

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.03.2014

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 29 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Bezeichnung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.03.2014 wird ergänzt um den Klammerzusatz (Kurzbezeichnung): „(Feuerwehr-Gebühren- und Kostensatzung)“.
2. § 2 Absatz (4) wird gestrichen, der bisherige Absatz (5) wird Absatz (4).

In § 3 wird die bisherige Regelung Absatz (1), und es wird folgender Absatz (2) hinzugefügt:
„(2) Wird Einsatzbekleidung bei dem Einsatz verschmutzt, beschädigt oder unbrauchbar, gehören zu den zu erstattenden Kosten auch die Reinigungskosten, die Reparaturkosten bzw. - ggfs. unter Berücksichtigung eines Neu-für-alt-Abzuges - die Kosten für die Ersatzbeschaffung.“
3. § 4 Abs. (1) Nr. 1 Zeile 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. in den Fällen des § 2 Abs. (2) Nrn. 1 und 2 sowie Abs. (3) dieser Satzung.“
4. § 4 Abs. (1) Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„b) der Eigentümer der Sache/des Tieres oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache/das Tier ausübt, deren/dessen Zustand/Lage die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG).“
5. § 5 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Berechnungsgrundlage ist der für den jeweiligen Einsatz erforderliche Aufwand an Personal, Fahrzeugen und Geräten, wobei bzgl. des Personals wenigstens die übliche Mindestbesatzung der jeweils eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge zugrunde zu legen ist.“
6. § 5 wird um folgenden Absatz (5) ergänzt:

„(5) Die Gebühren- bzw. Kostenerstattungspflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die durch die notwendige Heranziehung anderer Feuerwehren, von Fachunternehmen oder anderer Stellen entstehen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 03.04.2017


Alice Gerken
Bürgermeisterin

